

Prämienverbilligung 2025

Achtung! Einsendeschluss: 31. Mai 2025

Merkblatt - Informationen



**Kanton
Obwalden**

Volkswirtschaftsdepartement
Prämienverbilligung

Allgemeines

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien, ohne das Einkommen oder Vermögen der Versicherten zu berücksichtigen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Bei Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, soll die Prämienverbilligung die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vermindern. Zudem werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung speziell entlastet.

Prämienverbilligungen sind kantonale Finanzierungshilfen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Die Prämienverbilligungen werden vom Bund und aus allgemeinen Mitteln des Kantons Obwalden finanziert.

Die Prämienverbilligung im Kanton Obwalden wird auf Anmeldung oder Antrag berechnet. Personen, die Prämienverbilligung beantragen wollen, haben ein Anmelde- oder Antragsformular einzureichen.

Welche Personen haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Personen, die am **1. Januar 2025**:

- ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden haben;
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind;
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder
- Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sind.

Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung (z.B. Ehepaare oder Familien mit Kindern). Lernende und Studierende haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für *Jugendliche* und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für *junge Erwachsene*.

Wer erhält automatisch ein Anmeldeformular?

Personen, die auf Grund der letzten definitiven Steuerveranlagung allenfalls ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben, erhalten im Dezember 2024 ein Anmeldeformular zugestellt.

Wer muss kein Anmeldeformular einreichen?

Personen, die am 1. Januar für das Kalenderjahr 2025 Ergänzungsleistungen beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen.

Wer muss ein Antragsformular einreichen?

Personen, die im Dezember kein Anmeldeformular erhalten haben und Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, können mit Hilfe des Antragsformulars einen Anspruch geltend machen.

Für jede selbstständig besteuerte Person – Jahrgang 2007 und älter – ist ein **eigenes Anmelde- bzw. Antragsformular** einzureichen. Eltern und ihre Kinder mit Jahrgang 2008 und jünger werden gemeinsam betrachtet.

Wann ist das Antragsformular erhältlich?

Das Antragsformular kann **ab Januar 2025** beim Volkswirtschaftsdepartement, Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen oder direkt im Internet unter www.ipv.ow.ch bestellt werden. Das Antragsformular wird anschliessend per Post zugestellt.

Bis wann ist das Anmelde- bzw. Antragsformular einzureichen?

Das Formular ist bis **spätestens 31. Mai 2025** vollständig ausgefüllt und unterschrieben im adressierten Rückantwortcouvert an folgende Adresse einzureichen:

Volkswirtschaftsdepartement, Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Ansprüche, die ab dem ersten Tag nach dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt der antragstellenden Person.

Wann werden die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?

Im Kanton Obwalden gelten für das Jahr 2025 folgende Richtprämien der Krankenpflegeversicherung samt Unfalldeckung:

Erwachsene	Jahrgang 1999 und älter	Alter ab 26 Jahre	Fr.	4'872.—
Junge Erwachsene	Jahrgang 2000 bis 2006	Alter 19 bis 25 Jahre	Fr.	3'612.—
Kinder/Jugendliche	Jahrgang 2007 und jünger	Alter bis 18 Jahre	Fr.	1'320.—

Die Prämien werden dann verbilligt, wenn die kantonalen Richtprämien höher sind als der gesetzlich beschlossene **Selbstbehalt und das anrechenbare Einkommen** weniger als Fr. 50'000.-- beträgt, respektive Fr. 70'000.-- bei Personen mit Kindern.

Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen von weniger als Fr. 50'000.-- erhalten mindestens 80 Prozent der kantonalen Richtprämie vergütet. Ab dem vierten Kind erhöht sich der Mindestanspruch auf 100 Prozent. Für Jugendliche und junge Erwachsene in Erstausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen unter Fr. 25'000.-- beträgt der Mindestanspruch 50 Prozent der kantonalen Richtprämie.

Quellensteuerpflichtige haben Anrecht auf einen ProRata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des quellensteuerpflichtigen Bruttoerwerbseinkommens des Jahres 2024. Dies entspricht dem anrechenbaren Einkommen.

Das **anrechenbare Einkommen** berechnet sich wie folgt:

Total der Einkünfte

- abzüglich:

- Berufsauslagen
- Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
- Versicherungsabzug
- Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
- Kinderbetreuungskosten durch Dritte
- Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
- Fr. 7'000.-- Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
- Fr. 7'000.-- Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben

+ zuzüglich:

- allfällige Liegenschaftsverluste
- 10 Prozent vom steuerbaren Vermögen

= **anrechenbares Einkommen**

Der **Selbstbehalt** wird bis Ende März 2025 abschliessend festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt steht ein Rechner im Internet unter www.ipv.ow.ch zur Verfügung.

Welche finanziellen Verhältnisse gelten als Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung?

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung 2025 ist die definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung 2023.

Bei Personen, die im Jahr 2024 zugezogen sind oder neu gemeinsam oder separat besteuert werden, sind die Steuerfaktoren dieses Jahres massgebend. Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten auf Antrag im ersten Anspruchsjahr die kantonale Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

Sind die notwendigen Zahlen noch nicht vorhanden, kann das Gesuch erst bearbeitet werden, wenn die definitive Steuerveranlagung vorliegt. **Unabhängig davon muss der Antrag für die Prämienverbilligung bis am 31. Mai 2025 eingereicht sein.**

Veränderte wirtschaftliche Verhältnisse

Ist das anrechenbare Einkommen des Vorjahres 2024 mindestens 25 Prozent tiefer als dasjenige des Jahres 2023, so wird auf begründetes Gesuch darauf abgestellt. Das Gesuch muss innert 30 Tagen nach Zustellung der Prämienverbilligungsverfügung, welche auf dem Steuerjahr 2023 basiert, eingereicht werden. Nach Vorliegen der definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung 2024 wird die Prämienverbilligung neu verfügt.

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die **Auszahlung erfolgt innert 14 Tagen nach Versand der Verfügung direkt an die Krankenversicherung**. Die Krankenversicherer sind zuständig für die Verrechnung des Guthabens mit den laufenden Prämien.

Beträge unter Fr. 100.-- werden nicht ausbezahlt.

Wird ein allfälliger Überschuss ausbezahlt?

Seit dem Prämienverbilligungsjahr 2020 gilt:

Sollte der Anspruch auf Prämienverbilligung höher sein als die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, wird der Anspruch begrenzt. Das heisst, es besteht höchstens Anspruch in der Höhe der effektiv geschuldeten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Auskunft

Bei Fragen wenden Sie sich an die Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen

Telefon 041 666 63 05
E-Mail praemienverbilligung@ow.ch
Homepage www.ipv.ow.ch

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine **allgemeine Übersicht**. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.